Graubündten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

foderung die Personen der jederseitigen Nationen auszuliefern, welche gerichtlich als der Verschwörung gegen die innere oder äussere Sicherheit des Staates, des Todschlages, der Vergiftung, der Mordbrennerey, der Verfälschung öffentlicher Schriften und des Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch schuldig erklärt worden, oder als solche zufolge der von der rechtmässigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt werden. Man ist übereingekommen, daß die in einem der beiden Länder gestohlenen und in dem andern hinterlegten Sachen, treulich werden zurükgegeben werden.

Art. 15. Es wird unverweilt zwischen beiden Republiken ein Handlungsvertrag geschlossen werden, welcher auf die vollkommenste Gegenseitigkeit der Vortheile gegründet seyn wird. Bis dahin werden die Bürger beider Republiken gegenseitig wie die begünstigtesten Völkerschaften behandelt werden.

Geschlossen und unterzeichnet, Paris den 2ten Fruktidor, im 6ten Jahre der französischen einen und unzertheilbaren Republik (19ten August 1798.)

Unterzeichnet: K. M. Talleyrand.
P. J. Zeltner.
A. Amadeus Jenner.

Dem Original gleichlautend,
Unterzeichnet: P. J. Zeltner.
A. A. Jenner.

Graubündten.

1.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Korps.

Arau den 27sten August 1798.

Bürger Gesetzger!

Das Direktorium sendet Euch beiliegende Petition, woraus ihr sehen werdet, daß Bürger aus Graubündeen der Verfolgung ausgesetzt werden, weil sie die Einladung annahmen, die dem 18ten Art. der Konstitution zufolge diesem Volke gemacht wurde, sich mit der helvetischen Republik zu vereinigen. Diese Männer, in Gefahr aus ihrem Vaterlande verstossen zu werden, wünschen ein solches in dem Lande wieder zu finden, das ihr Herz gewählt hat. Bürger Repräsentanten, Ihr werdet diesen Akt von Gerechtigkeit nicht versagen, und ihnen das Bürgerrecht in unsrer Mitte bewilligen. Mit völligem Vertrauen darauf beeilt sich das Direktorium Euch dieses vorzuschlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der General-Sekretär
Mousson.

2.

Bittschrift der Bündtnerischen Patrioten.

Bürger Direktoren!

Bündten sah die Revolution Helvetiens; die Oligarchen erblaßten; die Männer der Freiheit aber ergriffen neuen Glauben für die Erfüllung ihrer Wünsche. — Zweimal von Euch zur Vereinigung mit Helvetien aufgerufen, begangen wir den hundertjährigen Kampf mit Recht und Freiheit in unsern Gebürgen von neuem, heftigter und verzweiflungsvoller. — Die schlaue Oligarchie und der religiöse Fanatismus schlossen gegen uns ihren gewaltigen Bund und setzten dem Gefühl der Freiheit und Wahrheit List und Wuth entgegen.

Wir unterlagen nicht, obgleich die Feinde der Freiheit und Helvetiens, alle Gesetze zu verbreiten, keinen Kunstgriff verschmähten, um das brave Bündtnervolk über sein einziges Wohl zu verblenden, und eine Mehrheit der rähtischen Gemeinden gegen die Vereinigung mit der Schweitz zu erkünsteln und zu erzwingen. — Noch itzt stehen die patriotismusvollen Gemeinden entschlossen da, alles zu wagen, von der alten tyrannischen Oligarchie und Gesetzlosigkeit zu entrinnen.

Aber wir sehen ein, daß nicht wir es sind, die der Fehde den Ausschlag geben können.

Zwei grosse Mächte, deren Eifersucht unseren Gebürgen, seit Jahrhunderten bald die Freiheit sicherte bald raubte, werden über uns entscheiden.

In der quälenden Ungewißheit über unser Schiksal, Bürger Direktoren! kann es nicht fehlen, daß auch der entschlossenste Patriotismus zagen wird. Sey es, daß die gute Sache unter den Auspicien der grossen Nation auch in unsern Theilen obsiegt: so werden unsere Gegner überall ein offnes Thor der Zuflucht, ja sie selbst in unsrer Verziehung finden; wie, aber wenn wir das Vaterland verlieren müßten, wo sollen wir ein neues suchen? welches andere können wir wählen als das helvetische, zu welchem uns unsere Konstitution selbst einladet und für welche wir gerungen haben?

Wir wenden uns daher an Euch, Helvetier! wir fodern Euch auf, uns, die wir um unsrer Liebe willen für die Freiheit und Helveiten, um unserer Anhänglichkeit willen für eure uns dargebotne Konstitution, um unsers Jaworts willen, so wir Euch auf eure Aufforderung erwiderten, gestritten und Verfolgung getragen haben und unter Todesgefahren wandeln — eine beruhigende Zusicherung zu ertheilen und wenigstens zu erklären:

Daß jeder Bündtnerische Patriot, der um Euertwillen verfolgt ward, und sich muthig für die Erfüllung Eurer Wünsche erklärt, möge sich auch dereinst Rhätiens Schiksal entwikeln wie es wolle, als helvetischer Bürger angesehen werden solle, sobald er's verlangt, so wie auch schon Frankreich etwas ähnliches that, indem es die rhätischen Patrioten feierlich in seinen Schutz genommen hat.

So wird Eure Theilnahme an unserm Schiksal uns selbst mit der Bitterkeit desselben aussöhnen, und die Verläumdung der Aristokraten vernichten

welche frech genug waren, mundlich und schriftlich uns in öffentlichen Blättern zu predigen, es sey den Helvetiern an den Bündtnern nichts gelegen.

So werdet Ihr die Standhaftigkeit der freien Männer Bündtens stählen, die dann für sich in dem ungleichen Kampf nicht alles verloren sehen; so wie der Soldat mit doppeltem Muth ins Treffen geht, wenn er nur Weib und Kind gerettet sieht.

So wird die treue Schaar der Freiheitsfreunde mit unerschrokner Brust dem Sturm begegnen und ruhig dem Ausgang der Dinge entgegen harren.

Aber sollte es vom unerbittlichen Verhängnis beschlossen seyn; sollte unsern unglüklichen Thälern das schwarze Loos des Freiheitstodes zufallen; so werden wir mit blutendem Herzen dem Untergang des alten Vaterlandes nachschauen. — Doch mit dem wunden Herzen und den Augen voller Thränen wollen wir dann uns zu Euch wenden, die ihr uns ein neues Vaterland und neue Hofnungen aufschliesset; wir wollen Euch als Brüder umarmen und mit Euch am Vaterlandsaltar schwören und mit Euch rufen: Heil der helvetischen Republik, für welche wir stritten und bluteten, für deren Wohl wir leben und sterben wollen!

Gruß und Ehrfurcht.

Arau, den 26. Aug.

Unterzeichnet: Heinr. Zschokke
im Namen der bündnerischen
Patrioten.

3.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Aug. welche eine Petition des B. Zschokke, eines Patrioten aus Graubünden begleitet, der in seinem und seiner Mitbrüder, der unterdrükten und verfolgten Patrioten in Graubünden Namen begehrt, im Fall sie durch ihre Anhänglichkeit an die Freiheit und die helvetische Republik aus ihrem Vaterland vertrieben werden sollten, in Helvetien als Bürger und Brüder aufgenommen zu werden,

hat der grosse Rath

In Erwägung der erprobten Anhänglichkeit dieser Patrioten an die geheiligten Grundsätze der Freiheit und Gleichheit und ihrer entschloßnen Beharrlichkeit in denselben, selbst in der entschiedensten Gefahr Haab und Gut und Leib und Leben zu verlieren;

In Erwägung des 18. §. der Konstitution, welcher Graubünden einladet, sich mit Helvetien zu vereinigen; und der Wiederholung dieser Einladung durch das helvetische Vollziehungsdirektorium;

In Erwägung endlich, daß jeder Graubündtner Bürger, der diese Einladung und folglich die helvetische Konstitution annimmt, von selbst schon helvetischer Staatsbürger wird

Nachdem er die Urgenz erklärt,
beschlossen:

1) Oeffentlich zu erklären, daß alle verfolgten und vertriebnen Graubündtner Patrioten sogleich auf ihr Begehren, als Staatsbürger von Helvetien angesehen und gehalten werden sollen.

2) Dieser Erklärung beizufügen, daß die Patrioten in Graubündten sich um die helvetische Freiheit besonders verdient gemacht haben.

Arau d. 28. Aug. 1798.

Grafenried, Präs.
Huber, Sekr.

Am 29. August hat der Senat diesen Beschluß angenommen.

An die helvetischen gesezgebenden Räthe.

Bürger Stellvertretter des helvetischen Volks!

Man hat Gerüchte verbreitet, welche eine achtungswürdige Menge Eurer Mitbürger der Staatswohlfahrt und ihres Eigenthums wegen besorgt machen. — Ihr wisset, daß Gerechtigkeit und wahre Staatsklugheit Hauptstützen der Republiken sind, und das Glück der Völker bewahren. Eure Gerechtigkeitsliebe und Staatsklugheit beruhigen auch in bemeldtem Falle um so mehr, da die öffentliche Sicherheit, die Finanzinteressen, die Gastfreundschaftspflicht, und die Volksbildung unserer Republik dringend erheischen, was das Recht des Privateigenthums gebietet, nemlich die gesezliche Beschränkung und Erhaltung der Wirthschaftsrechten. Wenn die Gerüchte, welche man verbreitet, als sollten diese Rechte aufgehoben, und einem jeden Preis gegeben werden, sich erwahren würden, wie wäre es denn noch möglich, daß eine wohlthätige Polizei ihre so nöthige Aufsicht über alle Wirthshäuser und Pintenschenken ausdehnen könnte. Wer dürfte dennnoch gut dafür stehen, daß dem Volke nur gesunde Getränke und Speisen feilgebotten werden würden? Wie sollte man denn noch auf richtiges Maaß und Gewicht zählen können? Die gefährlichsten Laster würden denn eben in den abgelegensten Winkeln schmausen, und bei verborgenen Trinkgelagen würde das Verbrechen seinen Sitz aufschlagen. Mit der Rachgierde von Uebelgesinnten einverstanden, könnte es vielleicht sogar französisches Militär dahin zu Mord und Todschlag locken.

Durch allgemeine Preisgebung des Wirthschaftsrechts kämen ferners die alten Wirthe um ihr theuer erkauftes Gut, und die Neuen würden nichts dabei gewinnen, im Gegentheil alle zusammen giengen zu Grunde; denn man weiß aus genugsamer Erfahrung, daß nichts so verderblich ist, als eine schlechte Wirthschaft, wie alle Wirthschaften es seyn müßten, wenn alles wirthen könnte. Also würde Helvetien ein beträchtliches Capital verlieren, und seine Finanzeu eine reiche Hilfsquelle, denn, wenn man mit Ertheilung der Wirthschaftsrechte nicht zu freigebig ist, so kann der Staat ohne jemanden zu schaden, eine beträchtli-